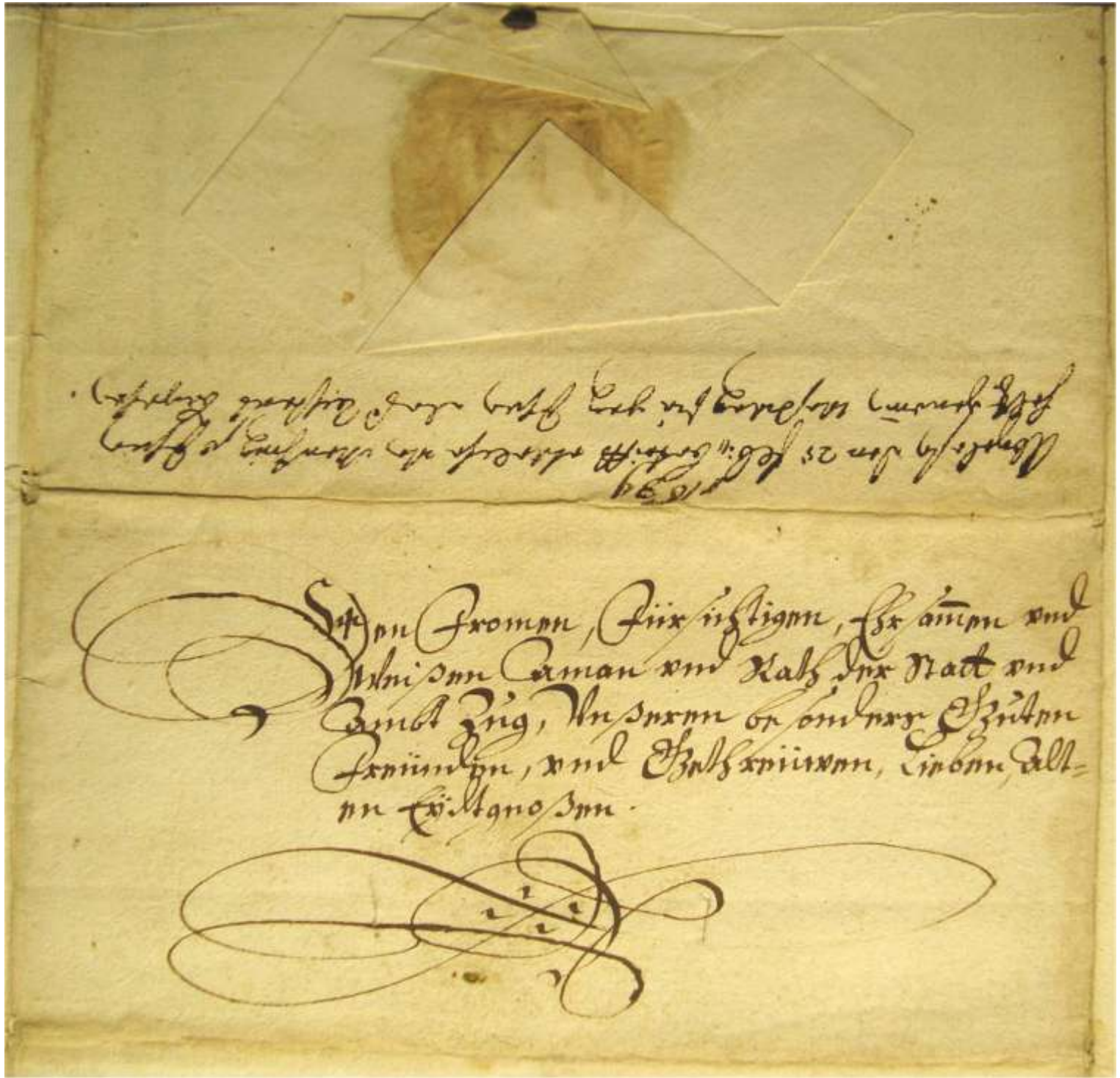


Zürich bittet Zug am 25. Feb. 1689 um Datum der nächsten Ratssitzung, um mit einer Deputation die Menzinger Holzdiebe anklagen zu können. Die Menzinger [gem. Anhang] mögen vor diesen Rat zitiert werden und die Gegenbeweise mitnehmen. StAZG Theke Nr.136 Abtlg G XII. E, Bauwesen, A. Bäche, Flüsse, Seen 1585-1696



Abgelesen den 25 Feb. 1689, betrifft etliche von Mentzingen si ihnen holtz genommen weswegen sie gegen ihnen **dess Achten**s begehren.

Den Fromen, Fürsichtigen, Ehrsammen und Weissen Aman und Rath der Stadt und Ambt Zug, Unsseren besonders Guten Freunden und Getreüwen, Lieben, Alten Eydtgnossen.

*[Decorative flourish]*

Transkription	Neusprachlich (wörtlich)
<p><b>Titelblatt 1689</b>            Den Fromen, Fürsichtigen, Ehrsammen und Weissen Aman und Rath der Stadt und Ambt Zug, Unsseren besonders Guten Freunden und Getreüwen, Lieben, Alten Eydtgnossen.            Abgelesen den 25 Feb: 1689, betrifft etwelche von Mentzingen si ihnen holtz genommen weswegen sie gegen ihnen <b>dess Achten</b>s begehren</p>	<p>Den frommen, umsichtigen, ehrsammen und weisen Amann und Rat der Stadt und [des] Amts Zug, unseren besonders guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen            Vorgelesen am 25. Feb. 1689, betrifft etliche von Mentzingen, die ihnen Holz [weg]genommen [haben], weswegen sie gegen diese eine Überwachung begehren.</p>

Sehr freundlich, Willig Dinn samt was wir Sam, Lind  
und guter Vermögen In vor; From Fürstlich, für am, Wirt  
bedürftiger Fürst Familie, und Halbschwester, Lind, allen Gült-  
großm.

Unsere Herrn H. L. A. L. wird amoch in obmündeltem  
angenehmten anstehen, was An dem in für vor Nacht jüngst  
anweisung tagen gnuß der Herrn Herrng an dem  
Herrn- und in's wagen billig- und Vermögen's in dem  
transits An dem in der die Stützmann Goltzno gelangen  
lassen, und weihen mir die dem von unverschiedlichen  
Jahren Lazaro von nitzen Mentzingen, obgenannt vil-  
faltiger und wohlgenannter Klagen in hoc passu unrichtig  
osubmündlichen, der gültigen Kaufbarkeit an die diegen und  
mit einigen Documenten bis dahin mit dergleichen ein-  
genie In dem der In dem mit osubmündlichen  
tragen; Als haben fürst H. L. A. L. Wir, sein somit  
bedienst, somit fürstgno's in's in's wollen, der genies-  
sem der den negmündlichen tag in's pastore fallenden  
Nacht und Ambo-Nach zu dem und wir somit In dem  
damit die fürst in's expresse aborinmuli Deputat-  
an dem wird diegen originen nach dem Klagen an den tag  
genom und gnuß demnach, weihen mit osubmündlichen  
und fürst nach dem in's in's In dem somit  
einem, der nach dem diegen an dem in's kommen. In  
weihen und die dem diegen fürst In dem H. L. A.  
L. mit dem In dem an in's in's in's in's wollen  
die dem in's spezifischen der osubmündlichen an dem osubmündlichen  
genom und Ambo-Nach tag an's citieren,

und zugleich anbefehlen, das sy ihre vorwendende  
 Gewarssaminnen mitbringen thÿygen; Gestalten  
 Wir an Freündt Eydtnösischer willfähigkeit des Eint-  
 und anderen halber einigen Zweifel nit tragen, und  
 Göttlicher Gnaden bewahrung Uns sambtlich erlassen.  
 Den 14. Hornung 1689.

Bürgermeister und Rath  
 der Stadt Zürich

Seite1	
<p>Unser Fründtlich, willig dienst, sambt was wir Ehren, liebs und guts vermögend zuvor; From, Fürschtig, Ehrsam, weiss besonders Gute Freünd, und Gethreüwe, Liebe, Alte Eydtgnossen.</p> <p>Eüch Unsseren G.L.A.E. wird annoch in ohnentfallenem abgedencken ruhwen, was unssere in Eüwer Stadt jüngst verwichener tagen gewesste Herren Ehrengesandte an einen Ehren-Ausschuss wegen <a href="#">billich</a>- und Pundtsgnösischem Transits Unserer in der Sil flötzenden Holtzes gelangen lassen, und weilen nun Wir den von unterschiedlichen Jahren daharo von seithen Mentzingen, ohngeachtet vielfaltiger und wolbegründter <a href="#">klegten in hoc passu</a> verüebten ohnlydenlichen, der guten Nachbarschaft anstössigen und mit einigen Documenten biss dahin nit dargethanen Eingreif fehrners zegedulden nit ohnbilliches bedencken tragen; Alss haben Eüch U:G.L.A.E: Wir, wie hiemit beschicht, fründt-Eydtgnösisch ersuchen wollen, Ihr geruhwen Uns den eigentlichen tag eines erstens haltenden Stadt und Ambs-Rath zu dem und wüssenthafft zemachen, damit Wir durch eine expressé abordnende Deputat-schafft unssere wider dises beginnen erhebliche klegten an den tag geben umb gegen denenjenigen, welche mit ohnobsetzlichem und höchst nachtheiligem eintrag Uns hiereinfahls praejudicieren, das erforderliche Recht auss üeben können; Zu welchem End Wir den Byschluss Eüch Unsseren G.L.A.E. mit dem fehrneren ersuchen über senden, Ihr wollen die darein Specificierte Persohnen auf den gutbefindenden gewohnten Stadt- und Ambs Raths-tag auch citieren,</p>	<p>Unser freundlich williger Dienst, samt was wir Ehrenliebes und Gutes [zu tun] vermögen, vor allem [für unsere] frommen, umsichtigen, ehrsamem, weisen [und] besonders guten Freunde und getreuen, lieben Alteidgenossen.</p> <p>Euch, unseren guten, lieben Alteidgenossen wird ja noch in nicht entfallenem Angedenken ruhen, was unsere in Euer Stadt [in] jüngst verblichenen Tagen gewesenen Herren Ehrengesandten an einen Ehrenausschuss, wegen rechtsgemäsem und bundesgenössischem Transits unseres in der Sihl triftenden Holzes, gelangen liess. Und weil wir nun dem in verschiedenen Jahren seither von Seiten Menzingen, ungeachtet vielfältiger und wohlbegründeter Klagen, in dieser Sache verübtem Unverträglichen, wider die gute Nachbarschaft Anstössigen und [dem nur] mit einigen Dekreten bis dahin nicht dargetanem Eingreifens, [uns] weiter zu gedulden, nicht ohne unverträgliche Bedenken ertragen. Also haben wir Euch, unseren guten, lieben Alteidgenossen, wie hiermit geschieht, freundeidgenössisch ersuchen wollen, uns den eigentlichen Tag eines ersten zu haltenden Stadt- und Ambs-Rats wissen zu geruhwen lassen, damit wir durch eine eilends abgeordnete Deputation unsere gegen dieses Benehmen erheblichen Klagen vorbringen, um gegen diejenigen, welche mit [nur schwerlich] widersetzbarem und höchst nachteiligem Einspruch uns in diesem Fall desavouieren, das erforderliche Recht ausüben [zu] können.</p> <p>Zu guter Letzt übersenden wir Euch, unseren guten, lieben Alteidgenossen, den Beschluss mit dem weiteren Ersuchen, [dass] Ihr die anbei spezifizierten Personen auf den für gut befundenen, gewohnten Stadt- und Amt Rats-Tag auch zitieren wollen,</p>
Seite2	
<p>und Zugleich anbefehlen, dass sy ihre vorwendende Gewarssaminnen mitbringen thÿygen; Gestalten Wir an Freündt Eydtnösischer willfähigkeit des Eint- und anderen halber einigen Zweifel nit tragen, und Göttlicher Gnaden bewahrung Uns sambtlich erlassen. den 14. Hornung 1689.</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich</p>	<p>und zugleich befehlen, dass sie ihre als Vorwand verwendeten Schutzbeweise mitbringen täten. Dergestalt [, dass] wir am freundeidgenössischen guten Willen des einten oder anderen einigen Zweifel nicht haben [müssen], und uns sämtlichen [die] Bewahrung [der] göttlichen Gnade belassen [wird]. Den 14. Februar 1689.</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich</p>

Specification der Persohnen, Dero  
citation begehrt wird.

Herr Aman Trincklers Sohn in der Blachen.  
 Peter Eter In der HälEgg.  
 Hans Meyenberg im Hoff 6 Söhne  
 Werni Trinckler sälb ander  
 Quitzi Schön in der Sönnweid selb ander  
 Heinrich Zürcher im Thal  
 Friderich Trincklers Sohn  
 Osswald Kränzli in Thal Alt Müller und sein Sohn  
 Frantz Karli Balthasars Sohn  
 Heinrich Zeenders Sohn u[nd] Töchteren  
 Frantz Zeenders  
 Schinder von U'nüwen  
 Stock Osslis Sohn  
 Hans Zürrer Under HälEgg

Specification der Persohnen, Dero citation beghrt wird.	Spezifikation der Personen, deren Zitierung begehrt wird.
Herr Aman Trincklers Sohn in der Blachen.	Herrn Amann Trinklers Söhne, in der Blachen.
Peter Eter In der HälEgg	Peter Etter, in der Ölegg
Hans Meyenberg im Hoff 6 Söhne	Hans Meyenbergs, im Hof, sechs Söhne
Werni Trinckler sälb ander	Werner Trinkler und Begleitung
Quitzi Schön in der Sönnweid <a href="#">selb ander</a>	Quintin Schön, in der Sönnweid, und Begleitung
Heinrich Zürcher im Thal	Heinrich Zürcher, im Tal
Friderich Trincklers Sohn	Friedrich Trinklers Sohn
Osswald Kränzli im Thal Alt Müller und sein Sohn	Oswald Kränzli, im Tal, Alt-Müller und seine Söhne
Frantz Karli Balthasars Sohn	Franz Karl Balthasars Sohn
Heinrich Zeenders Sohn u[nd] Töchteren	Heinrich Zehnders Sohn u[nd] Töchter
Frantz Zeenders	Franz Zehnders
Schinder von U'nüwen	Schinder von <b>Neuheim</b>
Stock Osslis Sohn	Stock Osslis Sohn
Hans Zürrer Under HälEgg	Hans Zürrer untere Ölegg